

VEREINSSATZUNG

Alte Feuerwache Loschwitz, e. Kunst- und Kulturverein

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Alte Feuerwache Loschwitz, e. Kunst- und Kulturverein“. Er hat seinen Sitz in Dresden. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke. Im Sinne der Gemeinnützigkeit und steuerbegünstigter Zwecke wird die Abgabenordnung eingehalten.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Bildung, Schulung und Förderung von Künstlern und Kunstinteressierten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Unterhalt einer Galerie
- die Durchführung von Kursen auf künstlerischem/kulturellem Gebiet
- den Betrieb eines Kommunikationszentrums für Kulturschaffende und Interessenten
- das Abhalten von Seminaren auf kunstwissenschaftlichem Gebiet
- die Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in oben genannte Zwecke, insbesondere durch Angebote der außerschulischen Bildung und Förderung von selbstständigem Handeln und persönlicher Kreativität im Sinne des KJHG.

Diese Zwecke sollen im Gebäude der Alten Feuerwache Loschwitz, Fidelio-F.-Finke-Str. 4 betrieben werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen hiervon ist die gesetzlich zulässige Ehrenamtszuschale. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins darf jede natürliche Person werden, welche die Ziele und Zwecke (§ 2) des Vereins unterstützt. Das Mindestalter eines Mitgliedes beträgt 16 Jahre. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die natürliche Person innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Dieser Widerspruch wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorgelegt.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt i. d. R. schriftlich oder durch Bekundung des Austrittes gegenüber mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder der Mitgliederversammlung. Das Recht auf sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt gewahrt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein auf Grund schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins (Vereinschädigung) wird durch den Vorstand beschlossen. Das betroffene Mitglied muss vor

dem Ausschluss angehört werden. Gegen den Ausschluss kann bei dem Vorstand schriftlich Widerspruch innerhalb von 14 Tagen eingelegt werden. Dieser wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorgelegt.

Der Beschluss des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes hat auch bei einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

In minder schweren Fällen, z.B. Illoyalität gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder Interessenverbänden bzw. -Vereinigungen kann der Vorstand mindere Sanktionen beschließen.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt automatisch, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr keine Mitgliedsbeiträge bezahlt und eine Mahnung erhalten hat. Der Vorstand kann Ausnahmen zur Stundung beschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zur Streichung aus der Mitgliederliste fällig gewordenen Beiträge erlischt dadurch nicht. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann nicht angefochten werden. Für das Wirksamwerden der Mitgliedschaft im Verein bekommt jedes Vereinsmitglied eine Mitgliedskarte. Diese wird nach erfolgter Beitragszahlung jährlich neu ausgestellt. Die Gültigkeit dieser Karte endet Ende Juli des folgenden bestätigten Jahres.

§ 5 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele und Zwecke (§ 2) unterstützt. Es gelten Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussmodalitäten wie im § 4.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden in der anschließenden konstituierenden Sitzung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Die Neuwahl des Vorstandes bzw. seine erneute Legitimierung erfolgt zur Mitgliederversammlung im Frühjahr jeden Jahres durch Beschluss der Anwesenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zweckbetriebe des Vereins zur Förderung im Sinne der Satzung nutzbar gemacht werden. Beschlüsse des Vorstandes dürfen bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens drei Mitglieder zustimmen und Einstimmigkeit herrscht. Der Vorstand kann Teile der Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Mitglieder des Vereins sind berechtigt, mit einer Vollmacht des Vorstandes ausgewählte Vereinsinteressen wahrzunehmen.

Einzelaktivitäten der Mitglieder sind immer mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ein Drittel der Vereinsmitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies unter Angabe der gleichen Gründe erfolgt. Es erfolgt an alle Mitglieder eine schriftliche Einladung mit der Aufführung der Tagesordnungspunkte. Die Mitgliederversammlungen treffen Beschlüsse und Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder außer in den unten benannten Punkten. In der Mitgliederversammlung können zusätzliche Tagungsordnungspunkte beantragt werden, welche zur Abstimmung keine qualifizierten Mehrheiten erfordern oder Vorstandswahlen betreffen. Diese müssen mit zwei Dritteln der Anwesenden bestätigt werden. Der Mitgliederversammlung sind die durch einen Rechnungsprüfer - der nicht dem Vorstand angehören darf - überprüften Jahresabrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Der Rechnungsprüfer überprüft die Buchungen und erstellt einen Jahresabschluss.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- die Änderung von Aufgaben/Zwecken des Vereins (mit 75% Mehrheit der Anwesenden)
- Beteiligungen von Gesellschaften, Zusammenschluss mit anderen Vereinen
- Aufnahme von Darlehen, alle Darlehensanträge werden von der Mitgliederversammlung beantragt (mit 75% der Mehrheit der Mitglieder)
- Satzungsänderungen (außer § 7 / mit 75% der Mehrheit der Anwesenden)
- Auflösung des Vereins (mit 75% der Mehrheit der Mitglieder)
- Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes

Kann ein Mitglied aus wichtigem Grund an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, kann für die in der Einladung benannten Entscheidungen ein schriftliches Votum abgegeben werden oder ein anderes Vereinsmitglied eine schriftliche Vollmacht erhalten. Weicht der zur Entscheidung stehende Antrag von der Einladung inhaltlich ab, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung des Votums/der Vollmacht.

Ein in der Mitgliederversammlung oder bis zu einem halben Jahr vorher neu aufgenommenes Mitglied hat in dieser/der folgenden Versammlung noch kein Stimmrecht.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Außerdem ist vom Verlauf der Versammlung ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Andere Vereinsorgane

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand zu beauftragen, Beiräte zur Unterstützung seiner Arbeit zu bilden. Der Vorstand beschließt die Aufgaben der einzelnen Beiräte und beruft deren Mitglieder. Ein Beirat muss aus mindestens drei Vereinsmitgliedern bestehen. Die Beiräte unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit und können sich dafür Informationen von der Geschäftsführung einholen. Empfehlungen an den Vorstand müssen mindestens von zwei Mitgliedern des Beirates getroffen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung
(...)

Fassung beschlossen am 15.04.2009